

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



27.07.2018

Beschlussantrag Nr. : 155-2018

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	22.08.2018			
Ortschaftsrat Bobbau	23.08.2018			
Wirtschafts- und Umweltausschuss	28.08.2018			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	04.09.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	05.09.2018			
Stadtrat	12.09.2018			

Beschlussgegenstand:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Lärmaktionsplan der 3. Stufe

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die Hinweise der Landesstraßenbaubehörde (als Straßenbaulastträger der betroffenen Bundesstraßen) und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 3. Stufe wird gebilligt.
3. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird einen Monat öffentlich zur Einsicht ausgelegt.
4. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt dazu im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Begründung:

Aufgrund der Anforderungen der EU Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und entsprechend der §§ 47 a bis f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Gemeinden zur Lärmkartierung und daraus folgend zur Lärmaktionsplanung an Bundesstraßen mit über drei Mio. Kfz/Jahr verpflichtet. Dies trifft auf die Bundesstraßen in Bitterfeld-Wolfen im Wesentlichen zu.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Lärmkarten wurden für die Stadt Bitterfeld-Wolfen 2012 erarbeitet und wurden auch bekannt gemacht. Die Lärmkartierung aus 2012 gilt auch für 2017.

Die Lärmkartierung stellt eine Art Bestandsaufnahme des vorhandenen Lärms dar. Auf Grundlage aktueller Verkehrszählungen (u.a. Anteil der Pkw und Lkw sowie Geschwindigkeit), Einwohnerdaten, 3-D Katasterdaten und Fahrbahnzustand wurde ein akustisches Berechnungsmodell der Stadt Bitterfeld-Wolfen erstellt und die Schallpegel für den Zeitraum Tag, Abend und Nacht eines Jahres errechnet. Die Lärmbelastung in Innenräumen ist hierbei für die Umgebungslärmrichtlinie nicht relevant, erfasst werden nur die Lärmpegel an den Außenfassaden.

Eine Zusammenfassung der 3. Stufe der Lärmkartierung (2017) findet sich hier: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/>

Nach der erfolgten Lärmkartierung soll in der Regel eine Lärmaktionsplanung erfolgen, in der konkrete Maßnahmen festgelegt werden.

Alle fünf Jahre hat eine Neuerstellung bzw. Überarbeitung der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung zu erfolgen, also 2017 die Lärmkartierung und 2018 die Lärmaktionsplanung.

Bisher wurde für Bitterfeld-Wolfen kein Lärmaktionsplan aufgestellt. Für 2018 wurden durch das Landesamt für Umweltschutz jedoch diejenigen Gemeinden aufgelistet, die einer Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen unterliegen, dazu gehört auch Bitterfeld-Wolfen.

In den Lärmaktionsplan können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, denen vorher durch den Straßenbaulastträger der Bundesstraßen (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt) und die Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) zugestimmt wurde.

Dies ist darin begründet, dass nicht die Stadt, sondern die Landesstraßenbaubehörde der zuständige Straßenbaulastträger für die Bundesstraßen ist, die hier im Lärmaktionsplan betrachtet werden. Damit ist sie zuständig für bauliche Maßnahmen wie Fahrbahnsanierung, Lärmschutzwände oder Umgehungsstraßen. Gleiches gilt für den Landkreis als zuständige Verkehrsbehörde für verkehrsbehördliche Anordnungen, z.B. die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten wegen Lärmschutz.

Diese Methodik führt im Umkehrschluss dazu, dass die Kommune zwar den Lärmschutzplan aufstellen muss, jedoch im Grunde genommen keine eigenständige Handlungsfähigkeit besitzt, Maßnahmen an Straßen festzulegen, deren Straßenbaulastträger nicht die Stadt ist. Damit lässt der Lärmaktionsplan den Kommunen in der Konsequenz kaum eigene Wirkungsmöglichkeiten zu.

Für den Entwurf des Lärmaktionsplanes wurden Hinweise aus der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet, die durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt im Internet durchgeführt wurde. Für Bitterfeld-Wolfen gab es drei Einsendungen. Diese Hinweise wurden durch die Verwaltung ausgewertet, ergänzt und dann als Maßnahmen zum Einvernehmen an die Landesstraßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises geschickt. Im Ergebnis wurde ein konkretes Einvernehmen zu keiner der vorgeschlagenen Maßnahmen erteilt. Stattdessen wird auf kommende Planungen verwiesen, bei denen dann konkrete Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren getroffen werden, sofern dies notwendig ist. Die Hinweise wurden soweit möglich in den Entwurf aufgenommen, der sich in Anlage 1 findet. Die Abwägungstabelle findet sich in Anlage 2.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zuzustimmen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

§§ 47 a-f BImSchG

Immi-ZustVO vom 08.10.2015

KVG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** Keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? Keine

b) aufzuheben? Keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt

☒ ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Keine

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **155-2018**

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Lärmaktionsplan der 3. Stufe

Anlage 2: Abwägungstabelle der vorgeschlagenen Maßnahmen